



Eckpunkte des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie: Ein regulatorischer Rechtsrahmen für LNG-Infrastrukturprojekte in Deutschland

Zentrale Aufgabe der Energiepolitik ist es, die Rahmenbedingungen für eine sichere, kosteneffiziente und umweltverträgliche Versorgung mit Gas und Strom zu setzen. Eine hohe Versorgungssicherheit in Deutschland kommt privaten und industriellen Verbrauchern zu Gute und stützt den Wirtschaftsstandort. Ein wesentliches Element für die sichere Versorgung mit Gas besteht darin, verschiedene Versorgungswege und -quellen zu nutzen. Ein wichtiger Baustein ist hierbei auch ausländisches Flüssiggas (Liquefied Natural Gas – LNG): Der direkte Import von LNG über spezielle Terminals in Deutschland kann zu einer weitergehenden Diversifizierung der Gasversorgung beitragen und dadurch die Versorgungssicherheit weiter erhöhen. Daher ist der marktwirtschaftliche Ausbau der LNG-Infrastruktur in Deutschland ein wichtiges Anliegen der Bundesregierung.

Vor diesem Hintergrund wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) die regulatorischen Rahmenbedingungen für die Errichtung der LNG-Infrastruktur anpassen. Zu diesem Zweck soll das Energiewirtschaftsrecht wie folgt geändert werden:

- Die Fernleitungsnetzbetreiber werden durch eine Änderung der Gasnetzzugangsverordnung verpflichtet, die erforderlichen Leitungen zwischen den LNG-Terminals und dem Fernleitungsnetz zu errichten und die LNG-Terminals an das Fernleitungsnetz anzuschließen. Sie stellen damit sicher, dass LNG in das deutsche Gasnetz eingespeist werden kann. Funktional ähnelt dies dem Import von Gas mittels Pipelines: Für diesen Gasimport müssen die Fernleitungsnetzbetreiber grundsätzlich bereits heute ihr Netz ab der deutschen Grenze ausbauen. Künftig soll es regulatorisch insoweit keinen Unterschied mehr machen, ob ausländisches Gas per Pipeline oder – wie LNG – per Schiff nach Deutschland kommt. Denn beide Arten des Gasimports dienen der Versorgungssicherheit und kommen somit allen Netznutzern zu Gute.
- Die Pflicht zur Errichtung der Anbindungsleitung besteht nur, soweit und sobald ein LNG-Terminal gebaut wird. Durch eine intelligente Synchronisierung des Baus des Terminals mit der Errichtung der für die Terminalanbindung erforderlichen Leitung und durch eine angemessene finanzielle Beteiligung des LNG-Terminalbetreibers wird sichergestellt, dass nur Leitungen gebaut werden, die tatsächlich benötigt werden.
- In § 23 der Anreizregulierungsverordnung wird schließlich klargestellt, dass die Kosten des Fernleitungsnetzbetreibers als Investitionsmaßnahme eingeordnet werden können. Auf dieser Grundlage können die Kosten für den Leitungsbau ohne Zeitverzug über die Gasnetzentgelte refinanziert und auf die Netznutzer gewälzt werden.

Die Rechtsänderungen sollen diskriminierungsfrei für alle LNG-Anlagen gelten, die in Deutschland errichtet werden.

Auf Basis dieser Eckpunkte bereitet das BMWi ein Rechtsetzungsverfahren vor. Das Verfahren soll noch vor der Sommerpause abgeschlossen werden, um allen Marktakteuren schnell Planungs- und Investitionssicherheit zu geben. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird es die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Regelungsvorschlägen geben.